

Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

(vom 26. November 2003)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

- § 1. ¹ Läden der Detailhandelsbetriebe sind Geschäftslokale und ständige Verkaufsstellen mit einem Angebot an Waren zur Veräusserung an Endverbraucher. Begriffe
a. Läden der
Detailhandels-
betriebe
- ² Für die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bleiben die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes³ vorbehalten.
- § 2. Zentren des öffentlichen Verkehrs sind Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs mit erheblichem Passagieraufkommen. b. Zentren des
öffentlichen
Verkehrs
- § 3.⁷ Vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000² sind weiter ausgenommen: Ausnahmen
vom Laden-
schluss an
öffentlichen
Ruhetagen
- a. Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien,
 - b. Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien,
 - c. Blumengeschäfte,
 - d. Kioske im Sinne von Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz⁴,
 - e. Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m²,
 - f. Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen in Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen, Bestandteilen und Zubehör für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie Kioskartikeln.
- § 4.⁸
- § 5. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat⁵ auf den Ersten des darauf folgenden Monats in Kraft⁶. Inkrafttreten

¹ [OS 59.133.](#)

² [LS 822.4.](#)

³ [LS 935.11.](#)

⁴ [SR 822.112.](#)

⁵ Vom Kantonsrat genehmigt am 26. April 2004.

⁶ In Kraft seit 1. Mai 2004.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 24. September 2014 ([OS 70.105](#); [ABI 2014-10-03](#)).
In Kraft seit 1. März 2015.

⁸ Aufgehoben durch RRB vom 24. September 2014 ([OS 70.105](#); [ABI 2014-10-03](#)). In Kraft seit 1. März 2015.